



Übungsleitervereinbarung

zwischen

TSV Meitingen 1925 e.V.
vertreten durch den gewählten Abteilungsleiter

und

<Name> <Vorname>

<Straße Hausnummer>, <PLZ Ort>
im folgenden Übungsleiter genannt

§ 1 Vertragsgegenstand / -dauer

- 1) Der TSV Meitingen verpflichtet die oben genannte Person als Übungsleiter der -Abteilung.
- 2) Die Vereinbarung beginnt am <Laufzeitbeginn> und endet mit schriftlichem Widerruf.

§ 2 Pflichten des Übungsleiters

- 1) Der Übungsleiter hat die Pflicht, sein sportliches und pädagogisches Know-how in den Dienst der Abteilung zu stellen.
- 2) Der Übungsleiter hat die Pflicht sich weiterzubilden.

§ 3 Training

Für die Gestaltung des Trainings ist der Übungsleiter verantwortlich. Er hat dabei maßgebliche Vorgaben, z.B. interne Konzepte, Verbandsvorgaben, usw. zu beachten.

§ 4 Trainingsstunden

- 1) Der Übungsleiter hat die Trainingsstunden zu den festgelegten Terminen durchzuführen. Sollte der Übungsleiter nicht in der Lage sein die Trainingsstunden durchzuführen, hat er für eine Vertretung zu sorgen.
- 2) Die durchgeführten Trainingsstunden sind in dem dafür vorgesehenen Formular regelmäßig zu erfassen und quartalsweise vom Abteilungsleiter zu bestätigen.

§ 5 Vergütung

- 1) Für die geleisteten und bestätigten Trainingsstunden erhält der Übungsleiter eine Zuwendung. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem in § 4, Absatz 2 dieser Vereinbarung genannten Formulars und ist davon abhängig, ob eine Übungsleiterlizenz vorliegt.

- 2) Der Übungsleiter hat die Möglichkeit, die Zuwendung zu spenden oder sich auszahlen zu lassen.
 - 3) Der Übungsleiter erhält weitere Zuwendungen:
ja und zwar in Höhe von Euro.
nein.
 - 4) Die Abrechnung der Trainingsstunden erfolgt quartalsweise.

§ 6 Weitere Beschäftigungen

Der Übungsleiter verpflichtet sich, jede Änderung in seiner Haupt- und Nebenbeschäftigung der verantwortlichen Abteilungsleitung zeitnah mitzuteilen, die den festgelegten Trainingsmodus beeinflussen.

§ 7 Stillschweigen

Über den Inhalt dieser Vereinbarung ist beiderseits Stillschweigens zu bewahren.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

Beiden Parteien steht das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung nur zu, wenn

eine der Parteien mit den ihr obliegenden Pflichten aus dieser Vereinbarung, trotz schriftlicher zweifacher Mahnung innerhalb eines Monats nach Zugang der 2. Mahnung nicht nachkommt, oder die Gründe für die Nichteinhaltung nicht beseitigt oder einen normalen Vereinbarungsbetrieb nicht gewährleistet.

§ 9 Schlussbestimmung

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform. Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein, Schriftwechsel genügt nicht. Die Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.
 - 2) Sollte eine Vereinbarungsbestimmung ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nur diese Bestimmung, nicht die Vereinbarung als Ganzes. In einem solchen Fall ist die Vereinbarung ihres Sinns und Zwecks entsprechend ergänzend auszulegen.

Meitingen, den _____

Meitingen, den _____

Unterschrift Übungsleiter

Unterschrift Abteilungsleitung <Abteilung>
TSV Meitingen 1925 e.V.



Bestätigung
zur
Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung
i.S. des § 3 Nr. 26 EStG

Inanspruchnahme der lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Aufwandsentschädigung (Übungsleiterfreibetrag) für nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter/Trainer (Gesamtjahreshonorar 3.300,00 Euro)

Vorname

Name

Straße

PLZ Ort

100

hierüber unverzüglich den Verein. Mir ist bekannt, dass bei Unterlassung Nachteile des Vereins zu meinen Lasten gehen.

Meitingen, den _____

Unterschrift _____

Steuerfrei sind:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) bis zur Höhe von insgesamt 3.300 € im Jahr; überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3 c EStG nur insofern als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

TSV Meitingen 1925 e.V.
Lechaustr. 3
86405 Meitingen



TSV Meitingen 1925 e.V.

(§ 5 BDSG1)

Zwischen dem

TSV Meitingen 1925 e.V.
Lechau Str. 3, 86405 Meitingen

vertreten durch

1. Vorstand Manuel Neuner

TSV Meitingen 1925 e.V.

und

<Vorname>, <Name>, Übungsleiter

<Straße Hausnummer>, <PLZ Ort>
(Ehrenamt)

¹ Ab dem 25.05.2018 gilt Art 32 Abs. 4 EU-Datenschutzgrundverordnung.



MERKBLATT ZUM DATENGEHEIMNIS

Alle ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter bzw. Funktionsträger des TSV Meitingen 1925 e.V., die Daten über Einzelpersonen verarbeiten oder von diesen Daten Kenntnis erlangen, sind nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. ab dem 25.05.2018 nach Art 32 Abs. 4 Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Jeder einzelne ehrenamtlich tätige Mitarbeiter bzw. Funktionsträger wird bei der Aufnahme seiner Tätigkeit für den TSV Meitingen 1925 e.V. durch den TSV Meitingen 1925 e.V. auf das Datengeheimnis verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis beinhaltet keinerlei Kundgabe eines Misstrauens gegenüber einzelnen Mitarbeitern des Auftragnehmers, sondern entspricht alleine den gesetzlichen Vorgaben des BDSG bzw. der EU-DSGVO.

Personenbezogene Daten sind alle die Daten, in denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder aus den Daten-Inhalten bestimmbaren Person, abgespeichert sind. Dazu gehören beispielsweise Adressen, Bankverbindungen oder Daten über Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden und dem TSV Meitingen 1925 e.V..

Das Datengeheimnis erfasst jede Form der Datenverarbeitung, wie:

- Die Erhebung und Erfassung von personenbezogenen Daten,
- Die Auswertung von personenbezogenen Daten,
- Die Weitergabe von Datenträgern,
- Die Einsichtnahme in Bildschirm-Inhalte oder
- Die Weitergabe von Computer-Ausdrucken oder Dateien.

Geschützt sind alle in Dateien gespeicherten, auf Papier gedruckten und auf WEB-Masken einsehbare Angaben, die sich auf eine bestimmte einzelne Person oder durch zusätzliches Wissen bestimmbare Einzel-Person, beziehen.

Keine im TSV Meitingen 1925 e.V. tätige Person darf geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen, als dem zur jeweiligen rechtmäßigen vertraglichen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck erheben, verarbeiten, anderen bekannt bzw. zugänglich machen oder in sonstiger Weise nutzen.

Personenbezogene Daten dürfen auch nicht für private Zwecke genutzt werden. Deshalb ist es grundsätzlich verboten, personenbezogene Daten des TSV Meitingen 1925 e.V. auf Datenträger, USB-Sticks oder mobile DV-Systeme (Notebooks) zu kopieren und diese Datenträger aus dem TSV Meitingen 1925 e.V. herauszubringen. Auch die Anfertigung von Screenshots ist nicht zulässig.

[Für die Übergangszeit bis zur Verfügungsstellung eines zentralen, Vereins-weiten und serverbasierten Datenverarbeitungsprogramms durch den TSV Meitingen 1925 e.V. sind lokal gespeicherte und genutzten Daten in einer (1) verschlüsselten Datei zu verwalten. Der private Rechner ist vor dem Zugriff Dritter mit einem Passwort und einer stets aktuellen Firewall sowie einem Antivirenprogramm zu schützen. Anschließend und/oder nach Aufforderung durch den TSV Meitingen 1925 e.V. sind diese Daten zu löschen. Die Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt dann nur noch über das zentrale Vereins-System.]

Das Verbot der Bekanntgabe von personenbezogenen Daten gilt gleichermaßen für die Weitergabe dieser Daten an externe Stellen, wie auch an andere Mitarbeiter und Funktionsträger des TSV Meitingen 1925 e.V., die für die Erledigung ihrer vertragsgemäßigen Aufgaben diese Daten nicht benötigen.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können mit Geld- oder Freiheitsstrafe sowie einer Verbandsstrafe geahndet werden.



VERPFLICHTUNG VON EHRENAMTLICH TÄTIGEN MITARBEITERN BZW. FUNKTIONSTRÄGERN DES TSV
MEITINGEN 1925 E.V. AUF DAS DATENGEHEIMNIS

Gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz bzw. ab dem 25.05.2018 gemäß Art 32 Abs. 4 Europäische Datenschutzgrundverordnung wird der ehrenamtlich tätige Mitarbeiter bzw. Funktionsträger <Anrede>

<Vorname>, <Name>, Übungsleiter

durch den folgenden Hinweis auf das Datengeheimnis verpflichtet:

1. Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer oder mehrerer Personen. Personenbezogene Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als dem demjenigen der jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung

- erhoben,
- verarbeitet,
- bekanntgegeben,
- zugänglich gemacht oder
- in sonstiger Weise

genutzt werden.

Eine Verletzung dieses Verbotes ist strafbar und als Verletzung der vertraglichen/satzungsrechtlichen Beziehungen zwischen TSV Meitingen 1925 e.V. und dem Ehrenamt (ehrenamtlich tätiger Mitarbeiter bzw. Funktionsträger des Vereins) zu betrachten.

Die Verpflichtung auf Einhaltung des Datengeheimnisses besteht auch nach Ende der vertraglichen/satzungsrechtlichen Beziehung zwischen dem TSV Meitingen 1925 e.V. und dem Ehrenamt fort.

2. Diese Verpflichtungserklärung ist Teil der vertraglichen/satzungsrechtlichen Beziehung zwischen dem TSV Meitingen 1925 e.V. und dem Ehrenamt und lässt sonstige Geheimhaltungsvorschriften unberührt.

Meitingen, den -----

1. Original: Geschäftsstelle TSV Meitingen
1925 e.V.
2. Kopie: Übungsleiter

Unterschrift ehrenamtlich tätiger
Mitarbeiter/Funktionsträger (Ehrenamt)